

Promotionsordnung der Universität Erfurt für die Erziehungswissenschaftliche Fakultät

in der Fassung
vom 29. Juni 2015

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im Verkündungsblatt
der Universität Erfurt.**

Promotionsordnung der Universität Erfurt für die Erziehungswissenschaftliche Fakultät

in der Fassung
vom 29. Juni 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) in der Fassung vom 5. Februar 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung Wissenschaft und Kultur Nr. 3/2013 S. 47 - 58) erlässt die Universität Erfurt folgende Promotionsordnung; der Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat diese Satzung am 25. April 2014 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion und Promotionsleistungen
- § 3 Prüfungsberechtigung
- § 4 Promotionsorgane, -kommission

II. Zulassung zum Promotionsstudium

- § 5 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung bei Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen und bei Fachhochschulabschluss

III. Promotionsverfahren

- § 9 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 10 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion
- § 11 Dissertation
- § 12 Berichterstattung über die Dissertation
- § 13 Einsichtnahme in die Dissertation
- § 14 Entscheidung über die Dissertation
- § 15 Disputation
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Gesamtergebnis der Promotion
- § 18 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 19 Pflichtexemplare
- § 20 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 21 Einsichtsrecht

IV. Ehrenpromotion

- § 22 Antrag auf Ehrenpromotion
- § 23 Begutachtung
- § 24 Beschluss und Vollzug der Ehrenpromotion

V. Schlussbestimmung

- § 25 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

Anhang

- Anlage 1 Ehrenwörtliche Erklärung
- Anlage 2 Muster für das Titelblatt der Dissertation
- Anlage 3 Muster für die Rückseite der Dissertation

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Doktorgrad

(1) Die Universität Erfurt verleiht durch die Erziehungswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad Doktorin bzw. Doktor der Philosophie (doctrix philosophiae bzw. doctor philosophiae, abgekürzt: Dr. phil.).

(2) Die Universität Erfurt verleiht durch die Erziehungswissenschaftliche Fakultät gemäß §§ 22 ff. den Grad Doktorin bzw. Doktor der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.). Sie zeichnet damit hervorragende wissenschaftliche oder andere besondere geistig-schöpferische Leistungen auf einem zu ihren Aufgaben gehörenden Wissenschaftsgebiet aus. Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Universität Erfurt sein.

§ 2

Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

- (1) Durch die Promotion wird die Fähigkeit zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem gewählten Wissenschaftsgebiet festgestellt.
- (2) Das Fachgebiet der Dissertation (Promotionsfach) muss durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer in der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vertreten sein.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und deren öffentlichen Verteidigung (Disputation).

§ 3

Prüfungsberechtigung

- (1) Prüfungsberechtigt im Sinne dieser Promotionsordnung sind die Professorinnen und Professoren und die habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät einschließlich der entpflichteten, in den Ruhestand versetzten und kooptierten Professorinnen und Professoren sowie die vom Promotionsausschuss fallweise bestellten Personen, die in der Regel habilitiert sein müssen.
- (2) Den Professorinnen und Professoren sind die Habilitierten gleichgestellt.

§ 4

Promotionsorgane, -kommission

- (1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission, die Promotionskommission und der Prüfungsausschuss zuständig. Ehrenpromotionen werden durch die erweiterte Promotionskommission gemäß § 22 ff. durchgeführt.
- (2) Der Promotionskommission gehören vier Professorinnen bzw. Professoren an. Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder der Promotionskommission für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (4) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Promotionskommission unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die das Verfahren betreffenden Entscheidungen trifft die Promotionskommission. Die jeweilige Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (6) Belastende Entscheidungen der Promotionskommission und des Prüfungsausschusses sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; der bzw. dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Für die Begründungspflicht gilt § 39 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Gegen die Entscheidungen kann die bzw. der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.
- (8) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt § 24 Abs. 4 ThürHG.
- (9) Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die in einer nichtöffentlichen Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, eine Tatsache ist bereits offenkundig oder bedarf ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.
- (10) Nach § 111 ThürHG findet auf Promotionen das ThürVwVfG Anwendung, soweit diese Ordnung nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthält.

II. Zulassung zum Promotionsstudium

§ 5

Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 6 bis 8 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas für die Dissertation die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden der Promotionskommission beantragen. Diese bzw. dieser entscheidet in Rücksprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan über die Annahme.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann vorher die Bereitschaft einer Prüfungsberechtigten bzw. eines Prüfungsberechtigten nach § 3 zur wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation einholen und den Arbeitstitel sowie den Umfang der Dissertation abstimmen (Doktorandinnen- bzw. Doktoranden-Verhältnisses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer).

(2) Die Entscheidung über die Annahme ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit der Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand ist die einvernehmliche Zuordnung zu einer Professorin bzw. einem Professor, einer Hochschul- oder Privatdozentin, einem Hochschul- oder Privatdozenten bzw. einer von der Promotionskommission fallweise zu bestellenden Person, die in der Regel habilitiert sein muss (§ 3), als wissenschaftlicher Betreuerin bzw. als wissenschaftlichem Betreuer verbunden. Die Fakultät ist verpflichtet Unterstützung bei der Erstellung der Dissertation zu gewähren und die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten (Doktorandinnen- bzw. Doktoranden-Verhältnisses zur Fakultät). Aus der Annahme ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Promotionsverfahren. Bei einer Ablehnung ist nach § 4 Abs. 5 bis 7 zu verfahren. Die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand kann widerrufen werden, wenn keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Dissertation in angemessener Zeit besteht.

(3) Die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand kann versagt werden, wenn

1. die in § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die in § 6 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.

(4) Die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand muss versagt werden, wenn die in § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Nach Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand entscheidet die Universitätsverwaltung auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden über deren bzw. dessen Immatrikulation.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt voraus:

1. den Nachweis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine andere von der zuständigen staatliche Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung; eine gleichwertige im Ausland erworbene Hochschulreife);
2. den Nachweis eines fachbezogenen, in einem wissenschaftlichen Studiengang durchgeführten Studiums von acht Semestern Mindeststudienzeit. Das Studium sollte in der Regel durch eine Master-, Diplom- oder Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eine vergleichbare Prüfung mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen worden sein. Über das Erfordernis eines Prüfungsabschlusses entscheidet die Promotionskommission. Bei ausländischen Examina und Prüfungsnoten soll sie bei ihrer Entscheidung die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen berücksichtigen. Darüber hinaus kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. In Zweifelsfällen sind zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter zur Bewertung heranzuziehen;
3. den Nachweis, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mindestens zwei Semester an der Universität Erfurt studiert hat. Für die Zulassung von externen Antragstellerinnen bzw. Antragstellern ist eine schriftliche Befürwortung durch eine für das Promotionsfach zuständige Professorin bzw. zuständigen Professors erforderlich;
4. dass die Dissertation nicht bereits bei einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde;
5. dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht eine gleichartige Doktorprüfung an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat;
6. dass sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht durch ihr bzw. sein Verhalten, das zum Entzug des Doktorgrades nach § 18 Abs. 6 führen würde, als unwürdig zur Führung des Doktorgrades erwiesen hat.

(2) Ausländerinnen bzw. Ausländer haben ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift nachzuweisen.

(3) Nachweise zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 und zu den besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 7 und 8 sind durch beglaubigte Kopien entsprechender Urkunden oder Zeugnisse von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu erbringen.

§ 7

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für eine Promotion im Bereich der Evangelischen Theologie hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in der Regel das Latinum nachzuweisen.
- (2) Für eine Promotion in den Bereichen der Kunstgeschichte und der Kunsttheorie hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in der Regel das Kleine Latinum nachzuweisen.
- (3) Über Ausnahmen von Abs. 1 und 2 entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission im Einvernehmen mit einer zuständigen Fachvertreterin bzw. einem zuständigen Fachvertreter.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen kann die Promotionskommission eine Antragstellerin bzw. einen Antragsteller als Doktorandin bzw. als Doktorand annehmen, wenn kein dem Promotionsfach entsprechendes Examen vorliegt, sofern
 1. diese bzw. dieser ein Examen abgelegt hat, das sie bzw. ihn zur Promotion in ihrem bzw. seinem Fach berechtigt (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) und
 2. die Dissertation einen Grenzbereich zwischen ihrem bzw. seinem Fachgebiet und dem Wissenschaftsgebiet ihres bzw. seines Promotionsfaches behandelt und
 3. zwei Prüfungsberechtigte die Promotion befürworten und eine bzw. einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.

§ 8

Besondere Voraussetzungen für die Zulassung bei Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen und bei Fachhochschulabschluss

- (1) Ein Studienfach des mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen abgeschlossenen Studiums muss in direktem Zusammenhang mit dem Fachgebiet der angestrebten Promotion (Promotionsfach) stehen. Die Erste Staatsprüfung und in ihr das Promotionsfach müssen mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen worden sein.
- (2) Der an der Fachhochschule absolvierte Studiengang muss in direktem fachlichem Zusammenhang mit dem Fachgebiet der angestrebten Promotion (Promotionsfach) stehen. Das Studium muss mit der Note „sehr gut“ (1,5 oder besser) abgeschlossen worden sein.
- (3) Zur Vertiefung ihrer bzw. seiner Kenntnisse und Fähigkeiten zu wissenschaftlicher Arbeit in dem vorgesehenen Promotionsfach absolviert die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nach Abs. 1 oder 2 Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 SWS, darunter zwei Seminare (Hauptseminare), in denen jeweils durch eine schriftliche Arbeit ein Leistungsnachweis zu erwerben ist; mindestens einer der Leistungsnachweise muss mit der Note „sehr gut“ und der andere Leistungsnachweis mit mindestens der Note „gut“ bewertet worden sein; der Besuch der übrigen Lehrveranstaltungen wird durch Teilnahmenachweise belegt. Umfang und Auswahl der zu besuchenden Lehrveranstaltungen legt die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission mit der Dekanin bzw. dem Dekan im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Promotion nach § 5 Abs. 2 und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich fest.

III. Promotionsverfahren

§ 9

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu beantragen. Der Antrag kann einen begründeten Vorschlag für eine Gutachterin bzw. einen Gutachter der Dissertation enthalten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand nach § 5;
2. sieben Exemplare der Dissertation und 20 Exemplare der Thesen zur Dissertation;
3. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt;
4. gegebenenfalls eine Liste der Veröffentlichungen und sonstiger wissenschaftlicher Tätigkeit;
5. ein amtliches Führungszeugnis;
6. eine ehrenwörtliche Erklärung; der Wortlaut der ehrenwörtlichen Erklärung ist der Anlage 1 zu entnehmen.
7. der Nachweis über die Zahlung einer Promotionsgebühr entsprechend der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt. Die Promotionskommission kann bedürftigen Doktorandinnen bzw. Doktoranden die Zahlung der Promotionsgebühr auf Antrag erlassen.

§ 10**Entscheidung über die Zulassung zur Promotion**

- (1) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission prüft den Promotionsantrag und stellt fest, ob die Voraussetzungen des § 9 erfüllt sind. Sie bzw. er legt den Antrag der Promotionskommission zur Entscheidung vor.
- (2) Die Promotionskommission kann die Zulassung zum Promotionsverfahren versagen, wenn zum Zeitpunkt der Zulassung
1. die in § 6 Abs. 1 Nr. 5 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die in § 9 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.
- (3) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (4) Die Mitteilung über die Entscheidung nach Abs. 1 soll innerhalb eines Monats, im Bedarfsfall auch während der vorlesungsfreien Zeit, schriftlich erfolgen. Damit ist das Promotionsverfahren eröffnet oder abgelehnt. Bei der Berechnung der Monatsfrist wird die vorlesungsfreie Zeit jedoch nicht berücksichtigt.
- (5) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann den Zulassungsantrag zurücknehmen, solange ihr bzw. ihm keine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zur Promotion zugegangen ist. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 11**Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen.
- (2) Berechtig zur Betreuung von Dissertationen sind die Prüfungsberechtigten der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Die Dissertation ist in Maschinschrift vorzulegen; sie soll gebunden oder geheftet sowie paginiert sein und außerdem ein Inhaltsverzeichnis und eine Zusammenfassung enthalten, die Problemstellung und Ergebnisse darlegt. Der Dissertation sind Thesen zur Dissertation beizulegen.
- (4) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin bzw. dem Doktoranden gestatten, sie in einer anderen als der deutschen Sprache vorzulegen. In diesem Fall ist eine dem Umfang und Inhalt entsprechende Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (5) Die Dissertation kann in Auszügen bereits publiziert sein.

§ 12**Berichterstattung über die Dissertation**

- (1) Nach der Zulassung bestellt die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission zur Berichterstattung über die Dissertation unverzüglich drei Gutachterinnen bzw. Gutachter. Als Gutachterinnen bzw. Gutachter sind zu bestimmen: zwei Prüfungsberechtigte nach § 3 sowie eine weitere Prüfungsberechtigte bzw. ein weiterer Prüfungsberechtigter einer anderen Hochschule (auswärtige Gutachterin bzw. auswärtiger Gutachter). Die von der Fakultät bestellte Betreuerin bzw. bestellte Betreuer der Dissertation ist in der Regel Erstgutachterin bzw. Erstgutachter.
- (2) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter gibt spätestens drei Monate nach dem Tag, an dem sie bzw. er die Dissertation erhalten hat, ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können auch Auflagen zur Verbesserung der Arbeit machen, die vor der Veröffentlichung gemäß § 19 Abs. 1 erfüllt werden müssen. Wird die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, sind die Gutachten mit einem Notenvorschlag nach folgender Skala zu versehen:

summa cum laude	= 0 =	eine hervorragende Leistung
magna cum laude	= 1 =	eine sehr gute Leistung
cum laude	= 2 =	eine gute Leistung
rite	= 3 =	eine genügende Leistung.

Wird die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so lautet die Note:

insuffienter	= 4 =	eine ungenügende Leistung.
--------------	-------	----------------------------

§ 13

Einsichtnahme in die Dissertation

Die Dissertation und die Gutachten liegen innerhalb der Vorlesungszeit zwei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme für die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät aus. Bis auf die Benotung können die Gutachten auch von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eingesehen werden. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt den Beginn der Auslagefrist mit. Eine schriftliche begründete Stellungnahme kann bis zum Ablauf der Auslagefrist abgegeben werden. Diese Stellungnahmen können bei der Entscheidung über die Dissertation berücksichtigt werden.

§ 14

Entscheidung über die Dissertation

(1) Schlägt die Mehrheit der Gutachterinnen bzw. Gutachter die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor und erfolgt hiergegen während der Auslagefrist, gemäß § 13 Satz 3, keine schriftliche Stellungnahme, ist die Dissertation angenommen oder abgelehnt. Im Falle einer schriftlichen Stellungnahme entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16) über die Annahme oder die Ablehnung. Ist die Dissertation abgelehnt, ist dadurch das Promotionsverfahren beendet. In diesem Falle ist nach § 4 Abs. 5, 6, 7 und 10 zu verfahren.

(2) Ist die Dissertation angenommen, wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern vorgeschlagenen Noten; führt die Berechnung zu gebrochenen Notenstufen, so gilt bei Werten kleiner oder gleich einer halben Notenstufe die bessere Note. Die Gesamtnote wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission festgestellt. Bei Vorliegen schriftlicher Stellungnahmen nach § 13 Satz 4 trifft der Prüfungsausschuss (§ 16) die Entscheidung; diese kann – insbesondere unter Beachtung der schriftlichen Stellungnahmen – um eine halbe Notenstufe vom arithmetischen Mittel abweichen.

(3) Ein Dissertationsexemplar und die Gutachten sind im Dekanat zu archivieren.

§ 15

Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation findet innerhalb einer angemessenen Frist gemäß § 2 Abs. 3 die öffentliche Verteidigung (Disputation) der Dissertation statt. Sie dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation vor den Mitgliedern der Promotionskommission und des Prüfungsausschusses nach § 16 sowie vor der Hochschulöffentlichkeit. Sie wird mit einem Vortrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden nicht länger als 30 Minuten Dauer eröffnet. In der anschließenden Diskussion hat die Doktorandin bzw. der Doktorand Gelegenheit, die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Dissertation zu verteidigen.

(2) Den Termin der Disputation setzt die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission fest und teilt ihn der Doktorandin bzw. dem Doktorand schriftlich zwei Wochen vorher mit; sie bzw. er kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten. Der Termin der Disputation wird in der Hochschule bekannt gegeben. Die Dissertation und die Thesen werden im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt.

(3) Über den Verlauf der Disputation ist eine Niederschrift anzufertigen; sie muss enthalten:

1. den Tag der Disputation,
2. die Namen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. den Namen der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
4. den Verlauf der Disputation,
5. die Einzelnoten und die Gesamtnote der Disputation.

Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Die Benotung der Disputation erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach gemeinsamer Aussprache der Mitglieder und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 12 Abs. 2. Jedes Mitglied gibt eine Einzelnote. Die Gesamtnote der Disputation errechnet sich unter Beachtung von § 14 Abs. 2 Satz 2 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(5) Beurteilen zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses die Leistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden als „insuffizienter“, so ist die Disputation nicht bestanden.

(6) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Beantragt die Doktorandin bzw. der Doktorand nicht innerhalb dieser Frist die Wiederholung oder wird die Disputation erneut als nicht bestanden gewertet, so gilt die gesamte Promotion als endgültig nicht bestanden.

(7) Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand ohne zureichende Entschuldigung den Termin der Disputation versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Disputation

ohne triftigen Grund von der Disputation zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann die bzw. der Vorsitzende die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission die vorgebrachten Gründe an, so beraumt sie bzw. er einen neuen Termin an.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Den Prüfungsausschuss für die Disputation bilden:
1. eine Professorin bzw. ein Professor der Fakultät, der das Promotionsfach angehört, als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender;
 2. die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter, die bzw. der das Promotionsfach vertritt;
 3. die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter;
 4. eine weitere Prüfungsberechtigte bzw. ein weiterer Prüfungsberechtigter der Fakultät, die dem bzw. der dem Promotionsfach angehört;
 5. die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission bestellt.
- (3) § 4 Abs. 4 bis 10 gelten entsprechend.
- (4) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit der Ladung zur Disputation mitgeteilt.

§ 17 Gesamtergebnis der Promotion

- (1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen sowie die Disputation bestanden ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss beschließt über das Gesamtergebnis der Promotion. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem dritten Teil der aus der doppelten Gesamtnote der Dissertation und der einfachen Gesamtnote der Disputation gebildeten Summe (Verhältnis 2:1). Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:
- | | |
|------------------|-----------------------------------|
| bis 0,5 | = summa cum laude (ausgezeichnet) |
| 0,5 bis 1,5 | = magna cum laude (sehr gut) |
| über 1,5 bis 2,5 | = cum laude (gut) |
| über 2,5 bis 3,5 | = rite (genügend) |

Die Gesamtnote „summa cum laude“ ist nur zulässig, wenn die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet wurde.

- (3) Der Beschluss über die Gesamtnote der Promotion ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden im Anschluss an die Disputation unter Ausschluss der Öffentlichkeit von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission mündlich zu eröffnen. Die Gesamtnote, die Benotung von Dissertation und Disputation sind schriftlich festzuhalten und von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (4) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission eine vorläufige Bescheinigung. Diese berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.
- (5) Der Tag der Disputation gilt als Datum der Promotion.
- (6) Ist die Prüfung nicht bestanden, ist nach § 4 Abs. 5, 6, 7 und 10 zu verfahren.

§ 18 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft die Promotionskommission unter Beachtung von § 4 Abs. 10.

- (3) Der Bruch der ehrenwörtlichen Erklärung (§ 9 Satz 3 Nr. 6) hat zur Folge, dass die Unwürdigkeit der bzw. des Promovierten festgestellt und der Doktorgrad entzogen wird.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin bzw. der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.
- (5) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Abs. 2 ist die Promotionsurkunde einzuziehen. Eine solche Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum der Promotionsurkunde ausgeschlossen.
- (6) Der Doktorgrad kann nach § 53 Abs. 2 ThürHG entzogen werden, wenn sich die Inhaberin bzw. der Inhaber als unwürdig zur Führung dieses Grades erwiesen hat. Über den Entzug entscheidet die Promotionskommission.

§ 19

Pflichtexemplare

- (1) Nach Bestehen der Disputation hat die Doktorandin bzw. der Doktorand bei der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission binnen eines Jahres unentgeltlich gegen Quittung Pflichtexemplare abzuliefern, und zwar
1. 30 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation oder
 2. 10 Exemplare, sofern die Dissertation als selbstständige Veröffentlichung im Buchhandel bzw. als Monographie in einer Schriftenreihe erscheint und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation der Universität Erfurt auszuweisen; oder
 3. 10 Sonderdrucke, wenn die Dissertation als Zeitschriftenaufsatz veröffentlicht wird, oder
 4. eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek Erfurt abzustimmen sind, zuzüglich 6 gebundener maschinenschriftlicher Exemplare der Dissertation.

In den Fällen Nr. 1 und Nr. 4 überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universität Erfurt das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die als Eigendruck oder in maschinenschriftlicher Fassung abzuliefernden Exemplare sind auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier auszudrucken und dauerhaft zu binden. Im Fall Nr. 4 überträgt sie bzw. er der Universität Erfurt und der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Die bzw. der Vorsitzende kann die Ablieferungsfrist auf Antrag verlängern.

(2) Vorder- und Rückseite des Titelblattes der Dissertation müssen der von der Universität Erfurt festgelegten Gestaltung entsprechen (Anlage 2 und 3). Der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf anzufügen. Auch die elektronische Version muss der festgelegten Gestaltung (Titelblatt, Lebenslauf) entsprechen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat gegenüber der Universität Erfurt bei Abgabe der elektronischen Version schriftlich ihr bzw. sein Einverständnis zu erklären, dass ihre bzw. seine persönlichen Daten maschinell gespeichert werden dürfen.

(3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission eine Bestätigung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters darüber vorzulegen, dass die Pflichtexemplare inhaltlich der von der Promotionskommission angenommenen Dissertation entsprechen und gegebenenfalls, dass die Auflagen der Gutachterinnen bzw. Gutachter (§ 12 Abs. 2 Satz 2) erfüllt sind. Die Veröffentlichung kann in gekürzter Form erfolgen, wenn diese den Gesamtertrag der Arbeit angemessen wiedergibt. Letzteres bedarf der schriftlichen Bestätigung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters.

§ 20

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Sind die in §§ 17 und 19 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus.
- (2) Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion. Sie enthält den Titel der Dissertation, das Gesamtergebnis der Promotion, die Gesamtnoten von Dissertation und Disputation sowie den Doktorgrad in lateinischer Form. Das Datum der Urkunde ist der Tag der Disputation. Sie wird von der Dekanin bzw. dem Dekan, der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan ausgehändigt. Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 21 Einsichtsrecht

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann die Doktorandin bzw. der Doktorand gemäß § 29 ThürVwVfG vom 7. August 1991 (GVBl. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen.

IV. Ehrenpromotion

§ 22 Antrag auf Ehrenpromotion

Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens zwei Dritteln der Professorinnen bzw. Professoren der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät einzuleiten. Der Antrag ist an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten.

§ 23 Begutachtung

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan übermittelt den Antrag der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission, die bzw. der ihn in angemessener Frist der erweiterten Promotionskommission vorlegt. Dieser gehören die Mitglieder der Promotionskommission und zusätzlich alle Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät an.

(2) Die erweiterte Promotionskommission bestellt drei Professorinnen bzw. Professoren zur Begutachtung der Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat.

(3) Die Gutachten sind den Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission vorzulegen. Diese können innerhalb eines Monats schriftlich Stellung nehmen.

§ 24 Beschluss und Vollzug der Ehrenpromotion

(1) Über den Antrag auf Verleihung des Grades eines Doktorgrades ehrenhalber entscheidet die erweiterte Promotionskommission. Die Entscheidung erfolgt unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen in geheimer Abstimmung.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan vollzieht die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber durch Überreichen einer in deutscher oder lateinischer Sprache abgefassten Urkunde in feierlichem Rahmen. In der Urkunde sind die Leistungen der geehrten Persönlichkeit zu würdigen. Sie wird von der Dekanin bzw. dem Dekan, der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichnet.

V. Schlussbestimmung

§ 25 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

(2) Doktorandinnen bzw. der Doktoranden, die auf der Grundlage der Promotionsordnung der Universität Erfurt für die Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 19. Juni 2001 oder auf der Grundlage der Gemeinsamen Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen, der Philosophischen und der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erfurt vom 23. März 2001 als Doktorandinnen bzw. Doktoranden angenommen oder zum Promotionsstudium zugelassen sind, können ihr Promotionsverfahren auf Antrag nach dieser Ordnung abschließen.

Der Präsident
der Universität Erfurt

Anlage 1**Text der ehrenwörtlichen Erklärung**

„Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistung von folgenden Personen erhalten:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe einer Promotionsberaterin bzw. eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit oder Teile davon wurden bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde als Dissertation vorgelegt. Ferner erkläre ich, dass ich nicht bereits eine gleichartige Doktorprüfung an einer Hochschule endgültig nicht bestanden habe.“

Anlage 2**Muster für das Titelblatt einer Dissertation**

Vorderseite:

[Thema der Dissertation]

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades
Doktorin bzw. Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

der
Erziehungswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Erfurt

vorgelegt von
[Vor- und Nachname]

Erfurt [Jahreszahl]

Anlage 3

Rückseite:

Erstes Gutachten: Prof. Dr.* ... (Universität Erfurt)

Zweites Gutachten: Prof. Dr.* ... (Universität Erfurt)

Drittes Gutachten: Prof. Dr.* ... (Universität ...)

Tag der Disputation: ...

Datum der Promotion: ...**

* *bzw.* Privatdozent/in Dr. *oder* Dr. habil.

** = Tag der Disputation